



# ARBEITSMARKTZUGANG FÜR FLÜCHTLINGE



**Bundesagentur für Arbeit**  
Agentur für Arbeit Hannover

**JOB CENTER**  
REGION HANNOVER



**Region Hannover**



## HINWEIS

Die jeweils aktuelle Arbeitshilfe ist unter [www.arbeitsmarkt-fluechtlinge.de](http://www.arbeitsmarkt-fluechtlinge.de) als PDF-Dokument abrufbar. In der PDF-Version sind zudem alle **fett und unterstrichenen** Begriffe und Gesetzesparagraphen als Hyperlink zu entsprechenden Kontextinformationen (z.B. Gesetzestexte, Dokumenten) oder zu vorherigen Erläuterungen im Dokument hinterlegt, um Ihnen die Arbeit mit der Übersicht zu erleichtern.



## I Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die hohe Zahl von Flüchtlingen, die Deutschland in den letzten Monaten erreicht haben, stellt die Gesellschaft, die Behörden und die Helferinnen und Helfer vor große Herausforderungen. Insbesondere die kurzfristige adäquate Versorgung und Unterbringung der Menschen, aber auch deren Integration verlangt gesamtgesellschaftliche Anstrengungen. Damit eine nachhaltige und langfristige Integration der hilfeschuchenden Menschen gelingt, muss ebenso eine zeitnahe berufliche Integration vorbereitet und sichergestellt werden.

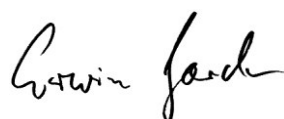
Mit der vorliegenden Übersicht und Arbeitshilfe über den Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge in der Region Hannover möchten wir Sie bei dieser Aufgabe unterstützen. Diese Arbeitshilfe wurde im Rahmen einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe der Verwaltung der Region Hannover gemeinsam mit dem Jobcenter Region Hannover und der Agentur für Arbeit Hannover erarbeitet. Ziel war es, eine Übersicht über aktuelle Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt und zu Förderangeboten für Flüchtlinge in der Region Hannover zur Verfügung zu stellen.

Mit dieser Übersicht möchten wir die Helferinnen und Helfer, die Fachkräfte und die Beraterinnen und Berater vor Ort bei der Arbeit mit den Menschen unterstützen und Ihnen die notwendigen Informationen zu weiterführenden Ansprechpartner/innen, Fördermöglichkeiten und Angeboten für die Arbeitsmarktintegration verschaffen und so für mehr Transparenz sorgen.

Mögliche Ansprechpartner/innen für Flüchtlinge im Bereich der Arbeitsmarktintegration sind das Jobcenter Region Hannover im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), die Agentur für Arbeit Hannover als Leistungsträgerin der Arbeitsförderung (SGB III) sowie die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover als Leistungsträger des Asylbewerberleistungsgesetzes. Neben der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover nehmen auch die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen und Lehrte die Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Die meisten Städte und Gemeinden in der Region bieten zudem Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an.

Damit Sie im individuellen Einzelfall zielgerichtet an die jeweils zuständige Institution vermitteln können, wurde neben der Übersicht zum Zugang zu Beschäftigung und Selbstständigkeit auch eine kurze Einführung zu dem möglichen Aufenthaltsstatus der Flüchtlinge sowie zu den Bedingungen für den Arbeitsmarktzugang erläutert. Entsprechend des jeweiligen Rechtskreises wird anschließend erläutert, welche Fördermöglichkeiten seitens des Rechtskreises zugänglich sind.

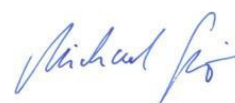
Unser Dank gilt den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region Hannover, dem Jobcenter Region Hannover und der Agentur für Arbeit Hannover und den, für die gute Zusammenarbeit in dieser Arbeitsgruppe und insbesondere den Helferinnen und Helfern und Fachkräften vor Ort.



Erwin Jordan  
Dezernent für  
soziale Infrastruktur  
der Region



Bärbel Höltzen-Schoh  
Vorsitzende der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit Hannover



Michael Stier  
Geschäftsführer des  
Jobcenter Region Hannover

**II Inhaltsverzeichnis**

<b>HINWEIS</b> .....	<b>2</b>
<b>I Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>II Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>III Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>7</b>
<b>IV Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>8</b>
<b>Kapitel A Nutzungshinweise</b> .....	<b>9</b>
<b>Kapitel B Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge</b> .....	<b>11</b>
1. Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz .....	11
2. Aufenthaltsgestattung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber .....	13
3. Duldung .....	14
4. Mögliche Einordnung der Aufenthaltsberechtigungen für Flüchtlinge zum Sozialleistungsbezug .....	15
<b>Kapitel C Nebenbestimmungen zum Arbeitsmarktzugang</b> .....	<b>16</b>
<b>Kapitel D Übersicht zum Arbeitsmarktzugang nach Aufenthaltsberechtigung von     Flüchtlingen</b> .....	<b>17</b>
1. Übersicht zum Arbeitsmarktzugang bei bestehenden Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen.....	17
2. Erläuterung zur Übersichtstabelle .....	18
3. Übersicht des Arbeitsmarktzugangs aufgrund des Aufenthaltes aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen.....	19
4. Übersicht zum Arbeitsmarktzugang bei bestehenden Aufenthaltsgestattung und Duldung	21
5. Übersichtstabelle zum Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung .....	23
6. Übersichtstabelle zum Zugang zur Beschäftigung mit Duldung.....	25

<b>Kapitel E Fördermöglichkeiten nach Rechtskreisen für Flüchtlinge beim Zugang zu Arbeitsmarkt</b> .....	<b>27</b>
1. Fördermöglichkeiten nach dem SGB III – Agentur für Arbeit Hannover .....	27
1.1 Pflichtleistungen .....	27
1.2 Ermessensleistungen .....	28
1.3 Ermessensleistungen vorrangig für Menschen unter 25 Jahren .....	29
2. Fördermöglichkeiten nach dem SGB II – Jobcenter Region Hannover .....	32
2.1 Allgemeines Angebot .....	32
2.2 Spezielle Angebote für die Zielgruppe Flüchtlinge .....	33
3. Fördermöglichkeiten nach dem AsylbLG bezüglich Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG – regionsangehörige Kommunen .....	35
4. Fördermöglichkeiten der Jugendhilfe – Region Hannover .....	35
<b>Kapitel F Ansprechpartner/innen und Kontaktdaten</b> .....	<b>37</b>
1. Agentur für Arbeit Hannover .....	37
2. Jobcenter Region Hannover .....	38
3. Stabstelle Flüchtlinge und Einwanderung der Region Hannover .....	38
4. Jugendhilfe – Jugendsozialarbeit der Region Hannover .....	39
<b>Kapitel G Beratungsstellen und weitergehende Informationen</b> .....	<b>40</b>
1. Beratungsstellen .....	40
2. Weitergehende Informationen .....	41
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>43</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>44</b>
1. Stellenbeschreibung für die Genehmigung einer Beschäftigung durch die Ausländerbehörde .....	44
2. Vordruck Arbeitgeberdatenblatt für die Genehmigung einer Beschäftigung durch die Ausländerbehörde .....	45
3. Positivliste der Bundesagentur für Arbeit der Mangelberufe .....	46

### III Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufenthaltstitel .....	S. 12
Abbildung 2: Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel .....	S. 12
Abbildung 3: Aufenthaltsgestattung .....	S. 13
Abbildung 4: Duldung .....	S. 14



## IV Abkürzungsverzeichnis

AE .....	Aufenthaltserlaubnis
asA.....	assistierte Ausbildung
AsylbLG .....	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG .....	Asylgesetz
AufenthG.....	Aufenthaltsgesetz
BAB.....	Berufsausbildungsbeihilfe
BaE .....	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BeschV.....	Beschäftigungsverordnung
BüMA .....	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BvB .....	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
EQ.....	Einstiegsqualifizierung
FBW.....	Förderung beruflicher Weiterbildung
i.d.R. ....	in der Regel
NE.....	Niederlassungserlaubnis
SGB .....	Sozialgesetzbuch
ZAV .....	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

## A

**Kapitel A  
Nutzungshinweise**

Die Ihnen hier vorliegende Übersicht „*Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge in der Region Hannover*“ hat das Ziel Transparenz für die Beraterinnen und Berater für Flüchtlinge zu schaffen, um an die richtige Stelle weitervermitteln zu können.

Mögliche Ansprechpartner/innen für Flüchtlinge im Bereich der Arbeitsmarktintegration sind das Jobcenter Region Hannover im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), die Agentur für Arbeit Hannover als Leistungsträger der Arbeitsförderung (SGB III) sowie die Region Hannover bzw. die Landeshauptstadt Hannover als Leistungsträger des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Jugendhilfe.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Leistungserbringung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die regionsangehörigen Städte und Gemeinde herangezogen sind. Die Landeshauptstadt Hannover setzt das Asylbewerberleistungsgesetz eigenständig um.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Landeshauptstadt Hannover sowie die Städte Langenhagen, Laatzen, Lehrte und Burgdorf eigenständige Leistungsträger der Jugendhilfe sind und die Jugendhilfeleistung eigenständig erbringen.

Da diese Übersicht ausschließlich einen Überblick über den Arbeitsmarktzugang sowie den zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten der einzelnen Rechtskreise gibt, sollten Sie sich bei aufenthaltsrechtlichen Fragen an die zuständige Ausländerbehörde wenden. Für Fragen zur Leistungsgewährung nach dem AsylbLG wenden Sie sich bitte an das jeweils zuständige Sozialamt der regionsangehörigen Kommunen einschließlich der Landeshauptstadt Hannover. Ebenso wird der Bereich der Förderung des Studiums und der Studienberatung hier nicht berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Übersicht werden zudem nur Flüchtlinge berücksichtigt, deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen begründet ist sowie Asylsuchende und Menschen, die sich auf Grund einer Duldung in Deutschland aufhalten.

Ausgangspunkt des Vorgehens ist der jeweilige Rechtsstatus des Flüchtlings, der sich bei der Aufenthaltsgestattung und der Duldung direkt aus dem Dokument, bei einem erteilten Aufenthaltstitel aus der im Dokument eingetragenen Rechtsgrundlage ergibt. Aus dem Aufenthaltstitel ist zudem ersichtlich, ob eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gestattet ist. Auf Basis des Aufenthaltstitels können Sie der Übersicht entnehmen, welcher Rechtskreis in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration zuständig ist und welche Leistungen für den Flüchtling grundsätzlich zugänglich sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sämtliche Integrationsleistungen Ermessensleistungen der jeweiligen Institution sind und somit kein Rechtsanspruch auf die entsprechende Leistung besteht. Bei den zur Verfügung stehenden Förderungsangeboten der Rechtskreise werden der jeweilige Fall und der individuelle Bedarf im Rahmen einer Einzelfallprüfung berücksichtigt.

Die Region Hannover ist bemüht, diese Arbeitshilfe steht auf dem aktuellen Stand zu halten. Anhand der Versionsnummer (aktuell V. 1.1 vom 25.01.2016) können Sie den Stand der Arbeitshilfe erkennen. In der hier vorliegenden Überarbeitung sind die wesentlichen Änderungen durch rote Schrift kenntlich.

Die jeweils aktuelle Arbeitshilfe ist unter [www.arbeitsmarkt-fluechtlinge.de](http://www.arbeitsmarkt-fluechtlinge.de) als PDF-Dokument abrufbar. In der PDF-Version sind zudem alle **fett und unterstrichenen** Begriffe und Gesetzesparagrafen als Hyperlink zu entsprechenden Kontextinformationen (z.B. Gesetzestexte, Dokumenten) oder zu vorherigen Erläuterungen im Dokument hinterlegt, um Ihnen die Arbeit mit der Übersicht zu erleichtern.

## Kapitel B

### Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge

#### 1. Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz

Seit Inkrafttreten des **Aufenthaltsgesetzes** (AufenthG) am 1. Januar 2005 ist Aufenthaltstitel der Oberbegriff für die im Aufenthaltsgesetz geregelten förmlichen Aufenthaltsrechte. Die deutsche Rechtsordnung orientiert sich am weiten europäischen Aufenthaltstitelbegriff und schließt Visa ein. Bei Flüchtlingen kommen dabei insbesondere folgende Aufenthaltstitel zum Tragen:

##### 1. die (befristete) Aufenthaltserlaubnis (AE)

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ **16-17a AufenthG**),
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ **18, 18a, 20, 21** AufenthG),
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ **22-26, 104a, 104b** AufenthG),
- Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ **27-36** AufenthG).

**Aufenthaltserlaubnis (AE)**

##### 2. die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (NE)

Die **Niederlassungserlaubnis** ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel und berechtigt in der Regel zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit. Die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis sind in **§ 9 AufenthG** festgelegt.

**Niederlassungserlaubnis (NE)**

Angaben zur Rechtsgrundlage und zum Zugang zum Arbeitsmarkt sind auf dem Aufenthaltstitel und ggf. auf dem Zusatzblatt zu finden.

Bürger aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und deren Familienangehörige erhalten keinen Aufenthaltstitel, da sich ihr Aufenthalt nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern bestimmt.

#### Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung (**§ 81 AufenthG**) erhalten Personen, die auf eine Bescheidung ihres Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis warten und sich zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Asylsuchende und Duldungsinhaber sind hiervon ausgeschlossen. Die Bescheinigung hat nur deklaratorischen Charakter und spiegelt ein Kraft Gesetzes bestehendes vorläufiges Aufenthaltsrecht wider. Es können deshalb dort auch keine Nebenbestimmungen, insbesondere zur Erwerbstätigkeit/Beschäftigung aufgenommen werden. Lediglich die Bescheinigung nach **§ 81 Abs.4 AufenthG** „Fortbestand des bisherigen Aufenthaltstitel“ erlaubt die Ausübung einer Erwerbstätigkeit/Beschäftigung im Rahmen der bisherigen Berechtigung.

**Fiktionsbescheinigung**

Abbildung 1: Aufenthaltstitel

Abbildung 1:  
Aufenthaltstitel

Quelle: BMAS

Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung ist auf dem Aufenthaltstitel direkt oder über einen Hinweis auf diesem in einem Zusatzblatt eingetragen. Zudem ist die Berechtigung auch im Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels gespeichert.

Abbildung 2: Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel

Abbildung 2:  
Zusatzblatt zum  
AufenthaltstitelQuelle: <http://www.aufenthaltsrecht.org/eAT.htm>



## 2. Aufenthaltsgestattung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Eine **Aufenthaltsgestattung** erhalten Flüchtlinge, denen der Aufenthalt zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland gestattet ist (**§ 55 Abs. 1 AsylG**). Sie kann dabei vorzeitig vor einem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens erlöschen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder das Verwaltungsgericht das Asylbegehren als offensichtlich unbegründet beurteilen.

Die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung wird auf der Aufenthaltsgestattung eingetragen. Sie kann frühestens nach einem Voraufenthalt von drei Monaten verfügt werden.

Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel und begründet selbst keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes.

**Aufenthaltsgestattung**

Abbildung 3: Aufenthaltsgestattung



Abbildung 3: Aufenthaltsgestattung

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufenthaltsgestattung>

Flüchtlingen, die um Asyl nachsuchen, aber noch keinen Asylantrag gestellt haben, wird bis zur Asylantragstellung eine befristete **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)** ausgestellt. Die Bescheinigung wird dabei in der Regel auf dem Kopfbogen der ausstellenden Behörde ausgestellt. Diese enthält die Angaben zur Person und ein Lichtbild des Ausländers. Für die **BüMA** gelten dabei hinsichtlich der Aufnahme einer Beschäftigung dieselben Regelungen wie bei der Aufenthaltsgestattung.

tung. Sie erlischt grundsätzlich bei Ablauf der Frist bzw. mit Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung (§ 63a AsylG).

### 3. Duldung

Die **Duldung** ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern.

Die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung wird auf der Duldung eingetragen. Sie kann frühestens nach einem Voraufenthalt von drei Monaten verfügt werden **mit Ausnahme der in § 32 Abs. 2 BeschV** geregelten Fälle (vgl. 25).

**Duldung**

Die Duldung stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt.

**Abbildung 4: Duldung**

Das Formular besteht aus vier nummerierten Abschnitten:

- 5 -**: Kopf des Dokuments mit dem Text 'Menschlichkeitszone' und 'Eintrag'.
- 6 -**: Serienelemente:
  - Seriennummer des Klebeetiketts:
  - (Erstausstellung)
  - (I. Verlängerung)
  - (II. Verlängerung)
  - Nebenbestimmungen:
- 2 -**: Personendaten:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Geburtsort
  - Geschlecht: Größe
  - Augenfarbe
  - Staatsangehörigkeit
  - Q0000000
- 3 -**: Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers (mit einem Platz für ein Siegel).
- 4 -**: Rechtliche Angaben:
  - Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.
  - Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.
  - Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
  - Ort
  - Im Auftrag
  - Datum, Unterschrift
  - (Siegel)

**Abbildung 4:  
Duldung**

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Duldung-Traegervordruck.jpg>

#### 4. Mögliche Einordnung der Aufenthaltsberechtigungen für Flüchtlinge zum Sozialleistungsbezug

Im Hinblick auf die dargestellten Aufenthaltsrechte ist festzustellen, dass folgende Konstellationen bezüglich des Zugangs zum Sozialleistungssystem bestehen:

Flüchtlinge mit Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG** mit

- Aufenthaltsgestattung (**§ 55 AsylG**),
- Duldung (**§ 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG**),
- vollziehbarer Ausreisepflicht, auch wenn Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Flüchtlinge im  
AsylbLG

Flüchtlinge mit Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG mit Aufenthaltserlaubnis

- wegen des Krieges im Heimatland nach **§ 23 Abs. 1 o. § 24 AufenthG**,
- **§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG** für einen vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären/persönlichen Gründen/erheblichem öffentlichem Interesse,
- **§ 25 Abs. 5 AufenthG** wegen Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise (nur, sofern Entscheidung über Aussetzung d. Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt),
- Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder der o. g. Personenkreise (außer bei Asylfolgeantrag/Zweit Antrag), ohne dass sie selbst die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Flüchtlinge mit  
AE im AsylbLG

Flüchtlinge mit Anspruch auf Leistungen nach SGB II mit Aufenthaltserlaubnis

- wegen erfolgreichem Asylverfahren (**§ 25 Abs. 1 – 3 AufenthG**),
- wegen Aufnahme aus dem Ausland (**§ 23 Abs. 2 AufenthG**),
- wegen Bleiberechtsregelung (§§ **23 Abs. 1; 25a und b** AufenthG),
- wegen sonstiger humanitärer Gründe (**§ 23a AufenthG**),
- wegen außergewöhnlicher Härte bei Ausreise (**§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG**),
- Opfer v. Menschenhandel/Arbeitsausbeutung (**§ 25 Abs. 4a, 4b AufenthG**),
- wegen Unmöglichkeit d. freiwilligen Ausreise, sofern Entscheidung über Aussetzung d. Abschiebung 18 Monate oder länger zurückliegt (**§ 25 Abs. 5 AufenthG**).

Flüchtlinge mit  
AE im SGB II

Flüchtlinge mit Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** mit **Niederlassungserlaubnis**.

Flüchtlinge mit  
NE im SGB II

Da es jedoch eine Zahl von Ausnahmen und Sonderregelungen bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt und zur Förderung beim Arbeitsmarktzugang gibt, wird ab Seite 19 detailliert auf die Voraussetzungen eingegangen.



## C

## Kapitel C Nebenbestimmungen zum Arbeitsmarktzugang

Eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit besteht bei Inhabern einer **Aufenthaltserlaubnis** in der Regel nur, wenn diese Berechtigung auch in der **Aufenthaltserlaubnis** (in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels oder in Form eines Klebeetiketts) ausdrücklich festgehalten ist. Der Umfang einer Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit wird in die **Aufenthaltserlaubnis** eingetragen bzw. auf einem **Zusatzblatt zur Aufenthaltserlaubnis** dokumentiert.

**Arbeitsmarktzugang mit AE**

Inhaber einer **Niederlassungserlaubnis** (in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels oder in Form eines Klebeetiketts) sind hingegen grundsätzlich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

**Arbeitsmarktzugang mit NE**

Es gibt die folgenden Nebenbestimmungen bezüglich des Arbeitsmarktzugangs

### 1. Erwerbstätigkeit gestattet:

**Erwerbstätigkeit gestattet**

Mit dieser Auflage darf jede selbstständige und unselbstständige Tätigkeit (Beschäftigung) ausgeübt werden.

### 2. Beschäftigung gestattet:

**Beschäftigung gestattet**

Mit dieser Auflage darf jede unselbstständige Tätigkeit (Beschäftigung) ausgeübt werden. Eine Selbstständigkeit ist nicht erlaubt. Auch das Freiwillige Soziale Jahr, der Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum sind eine Form der Beschäftigung.

### 3. Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet:

**Genehmigung der Ausländerbehörde**

Mit dieser Auflage darf jede unselbstständige Tätigkeit (Beschäftigung) nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ausgeübt werden. Anträge auf Erlaubnis einer Beschäftigung sind an die Ausländerbehörde zu richten. Erforderlich sind eine aussagekräftige Einstellungszusage oder besser ein Arbeitsvertrag sowie eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Stellenbeschreibung und ein Arbeitgeberdatenblatt. Die entsprechenden Dokumentvorlagen sind im **Anhang** hinterlegt.

## Kapitel D

# Übersicht zum Arbeitsmarktzugang nach Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich der Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsmarktförderung je nach Grund für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich gestaltet und jeweils spezifischen Bedingungen unterliegt. In diesem Abschnitt wird nun auf Basis des jeweiligen Aufenthaltsgrundes dargestellt, welchen Zugang unter welchen Bedingungen zum Arbeitsmarkt besteht und in welcher Institution Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können.

### 1. Übersicht zum Arbeitsmarktzugang bei bestehenden Aufenthaltstiteln aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

In der nachfolgenden Tabelle sind, ausgehend von der Rechtsgrundlage der Aufenthaltsberechtigung, der mögliche Zugang zur unselbständigen Beschäftigung und zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unter Berücksichtigung möglicher Zusatzbestimmungen aufgezeigt.

Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass mit jeder humanitären Aufenthaltserlaubnis mindestens ein zustimmungsfreier Zugang zu jeder Beschäftigung – unabhängig von der Voraufenthaltszeit (**§ 31 BeschV**) besteht.

Dies bedeutet, dass die ZAV der Bundesagentur für Arbeit nicht beteiligt wird und, eine Arbeitsmarktprüfung<sup>1</sup> nicht stattfindet. Allerdings muss die Ausländerbehörde formal in den Fällen, in denen nicht per Gesetz schon eine Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit besteht (v. a. **§ 23 Abs. 2**, **§ 25 Abs. 1 und 2** AufenthG) die Beschäftigung erlauben.

Hierfür findet keine inhaltliche Prüfung statt, sondern in der Nebenbestimmung wird z. B. vermerkt: „Beschäftigung ist gestattet“. Falls dies bislang nicht der Fall sein sollte und etwa noch als Nebenbestimmung steht: „Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde / Bundesagentur für Arbeit gestattet“, sollte hier auf eine Änderung der Nebenbestimmung eingewirkt werden.

Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (auch Honorar- bzw. freiberufliche Tätigkeit) ist nicht automatisch erlaubt. Hierfür ist weiterhin eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, die diese nach **§ 21 Abs. 6 AufenthG** erteilen kann.<sup>2</sup>

Die jeweilige Rechtsgrundlage für die Aufenthaltsberechtigung kann dem jeweiligen Aufenthaltstitel entnommen werden.

<sup>1</sup> Die Arbeitsmarktprüfung wird auf S. 16 erläutert.

<sup>2</sup> GGUA e.V. (2013).

## 2. Erläuterung zur Übersichtstabelle

Die nachfolgende Übersichtstabelle stellt die relevantesten Aufenthaltstatbestände dar und gibt entsprechende Hinweise zum Arbeitsmarktzugang sowie zu den zuständigen Rechtskreisen. Der Anspruch auf Vollständigkeit sowie die Berücksichtigung jedes Einzelfalles kann jedoch nicht erhoben werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Begrifflichkeiten genutzt, die die Voraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang beschreiben:

**Erläuterung der Begriffe**

### **Zustimmungsfrei**

Zustimmungsfrei bedeutet, dass keine Zustimmung durch die Agentur für Arbeit notwendig ist und damit auch keine Vorrangprüfung durch die **ZAV der Agentur für Arbeit** erfolgt. Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist jedoch für die Beschäftigung bzw. Erwerbstätigkeit erforderlich. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessenausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigt, Fachkräfte zu sichern und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und den Sozialleistungsbezug zu vermeiden.

**Bedeutung  
Zustimmungsfrei**

### **Erlaubnis**

Die Erlaubnis bezieht sich immer auf die Entscheidung der Ausländerbehörde und nicht der ZAV.

**Bedeutung  
Erlaubnis**

### **Uneingeschränkt**

Uneingeschränkt bedeutet, dass jedwede Beschäftigung bzw. selbstständige Tätigkeit ohne weitere Erlaubnis der Ausländerbehörde aufgenommen werden kann.

**Bedeutung  
Uneingeschränkt**

### 3. Übersicht des Arbeitsmarktzugangs aufgrund des Aufenthaltes aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ( I von II)				
Art des Titels		Zugang zu: Rechtskreis - Institution	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
<u>§ 22 Satz 1 AufenthG</u>	<u>AE</u> zur Aufnahme aus dem Ausland	<u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u>	<u>Zustimmungsfrei</u> (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	<u>Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde</u>
<u>§ 22 Satz 2 AufenthG</u>	<u>AE</u> zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	<u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u>	<u>Unbeschränkt</u>	<u>Unbeschränkt</u>
<u>§ 23 Abs. 1 AufenthG</u>	<u>AE</u> nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	<u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u>	<u>Zustimmungsfrei</u> (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	<u>Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde</u>
<u>§ 23 Abs. 1 mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“</u>	<u>AE</u> nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige)	<u>SGB III – Agentur für Arbeit Hannover</u> <u>AsylbLG – Kommune</u>	<u>Zustimmungsfrei</u> (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	<u>Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde</u>
<u>§ 23 Abs. 2 AufenthG</u>	<u>AE</u> nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	<u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u>	<u>Unbeschränkt</u>	<u>Unbeschränkt</u>
<u>§ 23 Abs. 2 AufenthG</u>	<u>NE</u> nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	<u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u>	<u>Unbeschränkt</u>	<u>Unbeschränkt</u>
<u>§ 23a AufenthG</u>	<u>AE</u> in Härtefällen (Härtefallkommission)	<u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u>	<u>Zustimmungsfrei</u> (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	<u>Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde</u>
<u>§ 24 AufenthG</u>	<u>AE</u> zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	<u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u>	<u>Zustimmungsfrei</u> (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	<u>Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde</u> , die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.

<b>Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (II von II)</b>				
<b>Art des Titels</b>		<b>Zugang zu: Rechtskreis - Institution</b>	<b>Zugang zur Beschäftigung?</b>	<b>Zugang zur Selbstständigkeit?</b>
<b>§ 25 Abs. 1 AufenthG</b>	<b>AE</b> für anerkannte Asylberechtigte	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>
<b>§ 25 Abs. 2 AufenthG</b>	<b>AE</b> für anerkannte Flüchtlinge	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>
<b>§ 25 Abs. 3 AufenthG</b>	<b>AE</b> bei Abschiebungsverbot	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Zustimmungsfrei</u></b> (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	<b><u>Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde</u></b>
<b>§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG</b>	<b>AE</b> zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	<b><u>SGB III – Agentur für Arbeit Hannover</u></b> <b><u>AsylbLG – Kommune</u></b>	<b><u>Zustimmungsfrei</u></b> (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	<b><u>Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde</u></b>
<b>§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG</b>	<b>AE</b> bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Zustimmungsfrei</u></b> (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	<b><u>Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde</u></b>
<b>§ 25a Abs. 1 AufenthG</b>	<b>AE</b> für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>
<b>§ 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG</b>	<b>AE</b> für die Eltern gut integrierter Jugendliche und Heranwachsende	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>
<b>§ 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG</b>	<b>AE</b> für die Geschwister gut integrierter Jugendliche und Heranwachsende	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>
<b>§ 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG</b>	<b>AE</b> für Ehegatten/Lebenspartner gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsende	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>
<b>§ 25b Abs. 1 AufenthG</b>	<b>AE</b> bei nachhaltiger Integration	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>
<b>§ 25b Abs. 4 AufenthG</b>	<b>AE</b> für Ehegatten/Lebenspartner und Kinder nachhaltig Integrierter Integration	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>
<b>§ 26 Abs. 3 AufenthG</b>	<b>NE</b> für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach 3 Jahren Aufenthalt	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>
<b>§ 26 Abs. 4 AufenthG</b>	<b>NE</b> für sonstige humanitäre Aufenthaltsw Zwecke nach 7 Jahren Aufenthalt	<b><u>SGB II - Jobcenter Region Hannover</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>	<b><u>Unbeschränkt</u></b>

Quelle: Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. [http://gqua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/tabellejobcenter-niedesachsen.pdf](http://gqua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/tabellejobcenter-niedesachsen.pdf) mit eigenen Anpassungen.

#### 4. Übersicht zum Arbeitsmarktzugang bei bestehenden Aufenthaltsgestattung und Duldung

Aufgrund des zeitlich gestaffelten Zugangs zum Arbeitsmarkt im Rahmen der **Aufenthaltsgestattung** und der **Duldung** sind die nachfolgenden Tabellen nicht analog der vorangegangenen Darstellungen aufbereitet.

Da es sich, wie bereits auf S. 13 f. beschrieben, bei der **Aufenthaltsgestattung** um das Recht, sich während des Asylverfahrens in Deutschland aufhalten zu dürfen und bei der **Duldung** um die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern handelt, haben diese Personen keinen Zugang zum **SGB II**.

**Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner** bezüglich der Unterstützung beim Zugang zum Arbeitsmarkt sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen der **Agentur für Arbeit Hannover im Rechtskreis SGB III**.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einer **Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG** nachzugehen, die durch die **örtliche regionsangehörige Kommune** vermittelt werden kann.

Grundsätzlich gilt für Menschen mit **Aufenthaltsgestattung** und **Duldung**, dass sie in den **ersten drei Monaten des Aufenthalts keinen Zugang zum Arbeitsmarkt** haben, sprich keine Arbeitserlaubnis erhalten.

**Nach drei Monaten Aufenthalt** (bei der Berechnung der Wartefrist wird die gesamte Zeit des bisherigen Aufenthalts mitgezählt – unabhängig vom vorherigen Status) besteht für beide Gruppen grundsätzlich ein **nachrangiger Arbeitsmarktzugang**, d. h. weiterhin muss für eine konkrete Beschäftigung eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die wiederum die **ZAV (Agentur für Arbeit) um Zustimmung** anfragen muss. Für eine Zustimmung werden grundsätzlich eine **Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen** durchgeführt (vgl. S. 17).

Grundsätzliche  
Erläuterung

Anträge auf Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung sind an die Ausländerbehörde zu richten. Hierfür werden eine aussagekräftige Einstellungszusage oder besser ein Arbeitsvertrag sowie eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Stellenbeschreibung und ein Arbeitgeberdatenblatt benötigt. Die entsprechenden Dokumentvorlagen sind im **Anhang** hinterlegt.

Die **Vorrangprüfung entfällt** spätestens nach einem **15-monatigen Aufenthalt**.

Personen mit **Aufenthalts-gestattung** und **Duldung** können nach einem mindestens **vierjährigen ununterbrochenen Aufenthalt** (die vorangegangenen Aufenthaltszeiten werden unabhängig vom Aufenthaltsstatus vollständig angerechnet!) **jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV** aufnehmen. Dann ist auch Zeit-/ Leiharbeit möglich.

Daneben gelten noch zahlreiche Ausnahmen, die in den nachfolgenden Tabellen erläutert sind.

## 5. Übersichtstabelle zum Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung

Ab wann?	Für was?	Rechtsgrundlage	Zustimmung der Agentur für Arbeit?	Vorrangprüfung?	Beschäftigungsbedingungsprüfung
Ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§ 32 Abs. 2 BeschV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>betriebliche Ausbildung (schulische Ausbildung ohne Wartezeit!)</b></li> <li>• <b>FSJ / Bundesfreiwilligendienst</b></li> <li>• <b>Pflichtpraktika</b></li> <li>• <b>Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten</b>, die zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums dienen</li> <li>• Ausbildungs- bzw. studienbegleitende Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten</li> <li>• <b>Praktika</b> im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung und von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS / ESF)</li> <li>• <b>Einstiegsqualifizierungen (§ 54a SGB III)</b> oder <b>Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung</b></li> <li>• Personen mit <b>inländischem Hochschulabschluss</b> für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss</b>, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</li> </ul>	<p><u>§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV</u> und <u>§ 61 Abs. 2 AsylG</u></p>	ohne	ohne	ohne
Ab dem 4. Monat (§ 32 Abs. 1 BeschV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf</b> (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.752€ brutto / Jahr)</li> <li>• Personen mit einem <b>inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss</b>, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Personen mit einem <b>ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss</b> für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung, <i>wenn</i> es sich um einen <b><u>Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit (siehe Anhang)</u></b> handelt</li> <li>• befristete praktische Tätigkeit (<b>Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.</b>), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</li> </ul>	<p><u>§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylG</u></p>	mit	ohne	mit



Ab wann?	Für was?	Rechtsgrundlage	Zustimmung der Agentur für Arbeit?	Vorrangprüfung?	Beschäftigungsbedingungsprüfung
Ab dem 4. Monat	jede andere Beschäftigung Aber: Zeit-u. Leiharbeit ist nicht möglich! ( <u>§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG</u> i. V. m. <u>§ 32 Abs. 4 BeschV</u> )	<u>§ 61 Abs. 2 AsylG</u>	mit	mit	mit
Ab dem 16. Monat	jede Beschäftigung Zeit-u. Leiharbeit möglich! ( <u>§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 5 BeschV</u> )	<u>§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV</u> i. V. m. <u>§ 61 Abs. 2 AsylG</u>	mit	ohne	mit
Ab dem 49. Monat	jede Beschäftigung Zeit-u. Leiharbeit ist möglich! ( <u>§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 5 BeschV</u> )	<u>§ 32 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV</u> und <u>§ 61 Abs. 2 AsylG</u>	ohne	ohne	ohne
Was ist sonst noch wichtig?	Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.				
	Menschen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß <u>§ 29a AsylG</u> , die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden ( <u>§ 61 Abs. 2 AsylG</u> ). Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in <u>Anlage II zu §29a AsylG</u> bezeichneten Staaten (aktuell [Stand 25.01.2016]: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, <b>ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</b> , Montenegro, Senegal, Serbien).				
	Ausländer, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen in dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausüben. <u>§ 61 Abs. 1 AsylG</u> .				

Quelle: Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. mit eignen Ergänzungen.

[http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Zugang\\_zu\\_Arbeit\\_mit\\_Duldung\\_November\\_2014.pdf](http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf), Stand: Juni 2015

## 6. Übersichtstabelle zum Zugang zur Beschäftigung mit Duldung

Ab wann?	Für was?	Rechtsgrundlage	Zustimmung der Agentur für Arbeit?	Vorrangprüfung?	Beschäftigungsbedingungsprüfung
Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>betriebliche oder schulische Ausbildung</b></li> <li>• <b>FSJ / Bundesfreiwilligendienst</b></li> <li>• <b>Pflichtpraktika</b></li> <li>• <b>Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten</b>, die zur Orientierung für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums dienen</li> <li>• Ausbildungs- bzw. studienbegleitende Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten</li> <li>• <b>Praktika</b> im Rahmen einer (Hoch-)Schulbildung und von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS / ESF)</li> <li>• <b>Einstiegsqualifizierungen (§ 54a SGB III)</b> oder <b>Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung</b></li> <li>• Personen mit <b>inländischem Hochschulabschluss</b> für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss</b>, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 48.400 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen</li> </ul>	<u>§ 32 Abs. 2 BeschV</u>	ohne	ohne	ohne
Ab dem 4. Monat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf</b> (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.752€ brutto / Jahr)</li> <li>• Personen mit einem <b>inländischen</b>, qualifizierten (mindestens zweijährigen) <b>Ausbildungsabschluss</b>, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung</li> <li>• Personen mit einem <b>ausländischen</b>, als gleichwertig anerkannten <b>Ausbildungsabschluss</b> für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung, <i>wenn</i> es sich um einen <b>Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit (siehe Anhang)</b> handelt</li> <li>• befristete praktische <b>Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.)</b>, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.</li> </ul>	<u>§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV</u>	mit	ohne	mit

Ab wann?	Für was?	Rechtsgrundlage	Zustimmung der Agentur für Arbeit?	Vorrangprüfung?	Beschäftigungsbedingungsprüfung
Ab dem 4. Monat	jede andere Beschäftigung Aber: Zeit-u. Leiharbeit ist nicht möglich! ( <u>§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG</u> i. V. m. <u>§ 32 Abs. 3 BeschV</u> )	<u>§ 32 Abs. 1 BeschV</u>	mit	mit	mit
Ab dem 16. Monat	jede Beschäftigung Zeit-u. Leiharbeit möglich! ( <u>§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 5 BeschV</u> )	<u>§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV</u>	mit	ohne	mit
Ab dem 49. Monat	jede Beschäftigung Zeit-u. Leiharbeit ist möglich!	<u>§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV</u>	ohne	ohne	ohne
Was ist sonst noch wichtig?	Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.				
<p><b>Bei der Duldung ist unabhängig von der Aufenthaltszeit auch ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot möglich (<u>§ 60a Abs. 6 AufenthG</u>). Hiervon sind u.a. auch die Menschen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß <u>§ 29a AsylG</u>, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, betroffen (vgl. S. 24). In diesem Fall darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden. In der Duldung wird der Hinweis „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ aufgenommen.</b></p>					

Quelle: Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. mit eigenen Ergänzungen.

[http://gqua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Zugang\\_zu\\_Arbeit\\_mit\\_Duldung\\_November\\_2014.pdf](http://gqua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf), Stand Juni 2015

## Kapitel E

# Fördermöglichkeiten nach Rechtskreisen für Flüchtlinge beim Zugang zu Arbeitsmarkt

## 1. Fördermöglichkeiten nach dem SGB III – Agentur für Arbeit Hannover

Die Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit sind im **Sozialgesetzbuch III** (SGB III) geregelt und gliedern sich in Pflicht- und Ermessensleistungen.

**Fördermöglich-  
keiten im SGB III**

Auch während der Wartefrist/ des Arbeitsverbots innerhalb der ersten drei Monate bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung besteht ein Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit. Um mögliche Leistungen und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu erhalten, sollen sich Menschen mit Aufenthaltsgestattung/Duldung frühzeitig bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend oder arbeitslos melden.

**Arbeitslos bzw.  
Arbeitssuchend  
melden**

Die **Ansprechpartner/innen in der Agentur für Arbeit Hannover** finden Sie auf Seite 37.

Die Agentur für Arbeit ist dabei bemüht, entsprechende Dolmetscher vorzuhalten.

### 1.1 Pflichtleistungen

Die folgenden Pflichtleistungen müssen durch die Agentur für Arbeit für jede Person, unabhängig von ihrer Aufenthaltsberechtigung, erbracht werden.

**Pflichtleistungen**

#### **Beratung (§ 29 SGB III)**

Individuelle Beratung zum Arbeitsmarkt, zu den Möglichkeiten der beruflichen Integration und zu Förderangeboten der Agentur für Arbeit. Lotsenfunktion zu weiteren Hilfs- und Beratungsinstitutionen.

**Beratung**

#### **Vermittlung (§ 35 SGB III)**

Im Rahmen der Arbeitsvermittlung erstellt die Agentur für Arbeit mit dem Kunden ein Bewerberprofil, das persönliche und berufliche Daten wie Ausbildung, Kenntnisse und Fertigkeiten, bisherige Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten sowie die Anforderungen an eine künftige Beschäftigung enthält.

**Vermittlung**

Durch intensive Kontakte zu Arbeitgebern kann ein Abgleich zu angebotenen Stellen erfolgen, Vermittlungsvorschläge können erstellt und Bewerbungsaktivitäten individuell unterstützt werden.

## 1.2 Ermessensleistungen

Auf Ermessenleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Über eine Förderung muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte entschieden werden. Die Gewährung der Förderung bzw. die Übernahme von Kosten kann nur erfolgen, wenn diese im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung entstehen und die Aufnahme eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses ohne Förderung nicht zustande kommt.

**Ermessenleistung**

### **Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)**

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann erfolgen, wenn es sich um notwendige Leistungen für die Aufnahme oder Anbahnung einer Beschäftigung handelt. Welche Leistungen dies im Einzelnen sein können, wird mit der Ansprechpartnerin bzw. dem Ansprechpartner vor Ort geklärt. Die Übernahme von Bewerbungs- und Reisekosten sind hier häufige Praxis.

**Vermittlungsbudget**

### **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)**

Unterstützungsmaßnahmen wie z.B. Bewerbungstrainings oder Vermittlungsmaßnahmen durch beauftragte Träger.

**Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

- z.B. Perspektive für Flüchtlinge

### **Perspektive für Flüchtlinge**

Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sollen schnellstmöglich in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Die Maßnahme ist spezifisch auf die Belange dieses Personenkreises auszurichten und soll insbesondere Potentiale und Kompetenzen feststellen. Um die Marktnähe sicherzustellen, ist die berufsfachliche Kompetenzfeststellung in einem Echtbetrieb durchzuführen.

**Perspektive für Flüchtlinge**

Die Ergebnisse am Ende der Maßnahme sollen die Grundlage für weitere Aktivitäten bzw. Handlungsbedarfe erkennen lassen. Die Maßnahme setzt auch darauf, dass berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. trainiert werden.

### **Maßnahmen bei Arbeitgebern (§ 45 SGB III)**

Kenntnisvermittlung und Eignungsfeststellung beim Arbeitgeber.

**Maßnahmen bei Arbeitgebern**

### **Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)**

Übernahme der Lehrgangs-, Fahrt- und Lehrmittelkosten für notwendige Abschlussqualifizierungen und Weiterbildungen zur Beseitigung von größeren Qualifikationsdefiziten. Die Eignung für die Maßnahme muss zu Beginn vorliegen.

**FBW**

**Teilhabe am Arbeitsleben (§§112 ff. SGB III)**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen Schwierigkeiten beseitigen oder mildern, die aufgrund einer Behinderung die Berufsausbildung oder Berufsausübung erschweren oder unmöglich erscheinen lassen.

**Teilhabe am  
Arbeitsleben**

**Eingliederungszuschüsse (§§ 88 ff. SGB III)**

Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten.

**Eingliederungs-  
zuschuss**

**Förderung der Teilnahme an Sprachkursen (§ 421 SGB III)**

Zur Vermittlung von Basiskenntnissen bzw. ersten Kenntnissen der deutschen Sprache können Ausländerinnen und Ausländer gefördert werden, die bei Eintritt in die Maßnahme eine Aufenthaltsgestattung bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender besitzen und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a Asylgesetz stammen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Förderfähig sind Personen, die aus folgenden Herkunftsländern stammen:

- Syrien
- Eritrea
- Irak
- Iran

**Förderung der  
Teilnahme an  
Sprachkursen**

**(Eintritt bis  
31.12.2015)**

Die Teilnahme an der Maßnahme muss für die Eingliederung notwendig sein. Die Person darf über keine oder nicht verwertbare Deutschkenntnisse verfügen. Ein Eingangssprachtest ist nicht erforderlich.

**Es können Personen gefördert werden, die bis zum 31.12.2015 in die Maßnahme eintreten.**

**1.3 Ermessensleistungen vorrangig für Menschen unter 25 Jahren**

Für Menschen unter 25 Jahren sieht das **SGB III** neben den bereits dargestellten Förderangeboten weitere Angebote vor, die die Ausbildungsvorbereitung und den Ausbildungsabschluss zum Ziel haben.

**Förderangebot  
U25**

**Einstiegsqualifizierung (EQ) (§ 54a SGB III)**

Ein EQ ist ein Langzeitpraktikum über sechs bis zwölf Monate im Betrieb zur Berufsausbildungsvorbereitung für benachteiligte Bewerberinnen und Bewerber um eine Ausbildungsstelle. Ziel der Einstiegsqualifizierung ist es, dass mehr junge Menschen mit erschwerten Vermittlungsbedingungen eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen.

**EQ**

**Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB/BvB Pro) (§ 51ff SGB III)**

Das BvB ist ein Förderangebot für junge Menschen ohne Ausbildungsplatz nach erfüllter Schulpflicht. Es dient der Vorbereitung auf die Berufswahl, wobei Fähigkeiten, Fertigkeiten, Interessen überprüft werden. Ziel der BvB ist der nachhaltige Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung.

**BvB/BvB Pro**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der zusätzliche Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich.

**Das BvB ist jedoch nur für junge Flüchtlinge (nicht EU-Ausländer) mit folgenden Aufenthaltsberechtigungen zugänglich (§ 59 SGB III):**

- mit **Niederlassungserlaubnis** nach **§ 9 AufenthG**
- mit völkerrechtlichen, humanitären, politischen Gründen nach §§ **22** oder **23 Abs. 1 oder 2** AufenthG
- Asylberechtigte **§ 25 Abs. 1 AufenthG**

**Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) (§ 75 SGB III)**

Die abH bietet Hilfestellung für jungen Menschen bei der Aufnahme, Fortsetzung sowie beim Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Dabei sollen Ausbildungsabbrüche verhindert werden. Es besteht die Möglichkeit der Förderung einer Zweitausbildung mit abH, sofern diese zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

**Ausbildungsbegleitende Hilfen**

Hilfestellung gibt es bei:

**(abH)**

- Lücken und Lernschwierigkeiten in der Fachtheorie und Fachpraxis
- Sprachproblemen, Problemen im sozialen Umfeld, im Betrieb und/oder mit Prüfungen

**Die abH ist jedoch nur für junge Flüchtlinge (nicht EU-Ausländer) mit folgenden Aufenthaltsberechtigungen zugänglich:**

- mit **Niederlassungserlaubnis** nach **§ 9 AufenthG**
- mit völkerrechtlichen, humanitären, politischen Gründen nach §§ **22** oder **23 Abs. 1 oder 2** AufenthG
- Asylberechtigte **§ 25 Abs. 1 AufenthG**
- **§ 59 Abs. 2 SGB III**: Geduldete (**§ 60a AufenthG**) nach 4 Jahren (ab 01.01.16 nach 15 Monaten)

**Assistierte Ausbildung (asA) (§ 130 SGB III)**

Die asA bietet Hilfestellung bei einer ggf. vorgeschalteten ausbildungsvorbereitenden Phase zur Ausbildungsaufnahme, bei der Aufnahme, bei der Fortsetzung und/oder beim Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen für junge Menschen.

**Assistierte Ausbildung (asA)**

Hilfestellung gibt es bei:

- Lücken und Lernschwierigkeiten in der Fachtheorie und Fachpraxis
- Sprachproblemen, Problemen im sozialen Umfeld, im Betrieb und/oder mit Prüfungen

Ebenso werden die Ausbildungsbetriebe der geförderten jungen Menschen unterstützt.

**Die asA ist jedoch nur für junge Flüchtlinge (nicht EU-Ausländer) mit folgenden Aufenthaltsberechtigungen zugänglich:**

- mit **Niederlassungserlaubnis** nach **§ 9 AufenthG**
- mit völkerrechtlichen, humanitäre, politischen Gründe nach §§ **22** oder **23 Abs. 1 oder 2** AufenthG
- Asylberechtigte **§ 25 Abs. 1 AufenthG**
- **§ 59 Abs. 2 SGB III**: Geduldete (**§ 60a AufenthG**) nach 4 Jahren (ab 01.01.16 nach 15 Monaten)

### **Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 76 SGB III)**

Die BaE ist eine außerbetriebliche berufliche Ausbildung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, bei denen die Angebote der **assistierten Ausbildung** und der **ausbildungsbegleitenden Hilfen** nicht ausreichen. Es wird ein frühzeitiger Übergang in eine betriebliche Ausbildung - möglichst bereits nach dem ersten Ausbildungsjahr - angestrebt. Gelingt der Übergang nicht, wird die Ausbildung bis zum Abschluss außerbetrieblich fortgeführt.

BaE

**Eine BaE ist jedoch nur für junge Flüchtlinge (nicht EU-Ausländer) mit folgenden Aufenthaltsberechtigungen zugänglich:**

- mit **Niederlassungserlaubnis** nach **§ 9 AufenthG**
- mit völkerrechtlichen, humanitäre, politischen Gründe nach §§ **22** oder **23 Abs. 1 oder 2** AufenthG
- Asylberechtigte **§ 25 Abs. 1 AufenthG**
- **§ 59 Abs. 2 SGB III**: Geduldete (**§ 60a AufenthG**) nach 4 Jahren (ab 01.01.16 nach 15 Monaten)

### **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)**

Die BAB ist eine Geldleistung für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen. Auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer **Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme** haben grundsätzlich einen Anspruch auf BAB.

Es bestehen jedoch vielschichtige gesetzliche Regelungen der Voraussetzungen für die BAB. Die zuständige Agentur für Arbeit bietet hierzu entsprechende Beratung an.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

**Das BAB kann jedoch nur für junge Flüchtlinge (nicht EU-Ausländer) mit folgenden Aufenthaltsberechtigungen gewährt werden:**

- mit **Niederlassungserlaubnis** nach **§ 9 AufenthG**
- mit völkerrechtlichen, humanitäre, politischen Gründe nach §§ **22** oder **23 Abs. 1 oder 2** AufenthG
- Asylberechtigte **§ 25 Abs. 1 AufenthG**
- **§ 59 Abs. 2 SGB III**: Geduldete (**§ 60a AufenthG**) nach 4 Jahren (ab 01.01.16 nach 15 Monaten)



## 2. Fördermöglichkeiten nach dem SGB II – Jobcenter Region Hannover

Der Zugang zum SGB II erfolgt i.d.R. für Personen mit Aufenthaltserlaubnis (Ausnahmen siehe S. 19 f.) und für Personen mit Niederlassungserlaubnis.

Die Kontaktdaten der Jobcenter der Region Hannover finden Sie auf Seite 38.

### 2.1 Allgemeines Angebot

Das mögliche Förderangebot ist größtenteils analog des Instrumenten-Portfolio des SGB III (siehe S. 27f.) mit den entsprechenden Pflicht- und Ermessensleistungen. **Leistungen nach dem SGB III**

Darüber hinaus bietet das SGB II weitere Fördermöglichkeiten, die in §§ 16a bis e SGB II geregelt sind. Hierbei sind insbesondere die kommunalen Eingliederungsleistungen und Arbeitsgelegenheiten relevant.

#### **Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)**

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können kommunale Eingliederungsleistungen erbracht werden, wenn diese für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind. Die Leistungen umfassen dabei:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

**Kommunale  
Eingliederungs-  
leistungen**

#### **Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II)**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, eine Arbeitsgelegenheit absolvieren. Dabei haben jedoch grundsätzlich andere Leistungen mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, Vorrang vor der Einmündung in eine Arbeitsgelegenheit.

**Arbeitsgelegen-  
heiten**

Während der Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit erhalten Teilnehmende zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Entschädigung für Mehraufwendungen in Höhe von aktuell 1,30 € pro Stunde.

## 2.2 Spezielle Angebote für die Zielgruppe Flüchtlinge

Weiterhin gibt es im Jobcenter Region Hannover besondere Angebote für die Zielgruppe von neu zugewanderten Personen::

### Center für Kommunikation

Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme, die nach § 45 SGB III angeboten wird. Diese steht grundsätzlich allen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern mit Migrationshintergrund und Defiziten in der Sprache zur Verfügung. Aufgrund der erhöhten Aufnahme von Flüchtlingen wurde das Angebot aufgestockt und mit einer speziellen „Flüchtlingsklasse“ ausgestattet, in der auch Leistungsempfänger mit Sprachkenntnisse ab A1 (oder auch geringer) einmünden können.

### Center für Kommunikation

Die Maßnahme „Center für Kommunikation“ besteht aus zwei Bausteinen. Der erste Baustein umfasst eine allgemeine Information zur Struktur des Jobcenters und der Möglichkeiten im SGB II. Darüber hinaus werden gesellschaftliche und politische Themen vermittelt (Staatsgebilde). Der zweite Baustein umfasst eine Sprachschulung.

### Perspektive für Flüchtlinge

Asylbewerber und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sollen schnellstmöglich in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Die Maßnahme ist spezifisch auf die Belange dieses Personenkreises auszurichten und soll insbesondere Potentiale und Kompetenzen feststellen. Um die Marktnähe sicherzustellen, ist die berufsfachliche Kompetenzfeststellung in einem Echtbetrieb durchzuführen.

### Perspektive für Flüchtlinge

Die Ergebnisse am Ende der Maßnahme sollen die Grundlage für weitere Aktivitäten bzw. Handlungsbedarfe erkennen lassen. Die Maßnahme setzt auch darauf, dass berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt bzw. trainiert werden.

### PANAMA & Camino

Bei dieser Maßnahme werden die Teilnehmenden auf eine Berufsausbildung vorbereitet, bei der Suche nach einem passenden Ausbildungsbetrieb unterstützt und während der ersten Ausbildungsmonate begleitet.

### PANAMA & Camino

Voraussetzungen:

- 18-30 Jahre alt,
- motiviert, in Ausbildung zu gelangen,
- bereit, eigenverantwortlich in Kleingruppen zu arbeiten.

Ablauf:

- Berufsorientierung und Kompetenzfeststellung
- 2 Wochen Praktikum in Spanien/Dänemark
- Zertifikat YouthPass
- Inlandspraktikum
- Ausbildungsvorbereitung

## Deutsch für den Beruf

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet Kurse für berufsbezogene Sprachförderung über vom BAMF ausgewählte Schulen für Menschen mit Migrationshintergrund im so genannten ESF-BAMF-Programm an. Die Kurse verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und die Möglichkeit, einen Beruf durch ein Praktikum näher kennenzulernen.

## Deutsch für den Beruf

Die Teilnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- zu geringe Sprachkenntnisse, um einen Arbeitsplatz zu finden,
- Migrationshintergrund - Staatsangehörigkeit und der Zeitpunkt der Zuwanderung sind dabei nicht relevant – auch Spätaussiedler, in Deutschland geborene Personen, ausländische Familien und sogenannte Passdeutsche gehören dazu,
- arbeitsuchend gemeldet und/ oder Leistungsbezug nach SGB II oder SGB III,
- Integrationskurs wurde bereits absolviert oder der Aufenthaltsstatus ist noch nicht geklärt,
- Schulpflicht ist erfüllt.

## Förderung der sozialen Integration und der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen (§ 17 SGB II)

Zielsetzung ist es, Flüchtlingen direkt nach Ankunft in der Region Hannover flächendeckend eine zeitnahe Vorbereitung und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt und das Bildungssystem anzubieten, sowie den Übergang in die Regelsysteme des SGB II und SGB III zu begleiten.

Durch eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung der Flüchtlinge sollen schnellstmöglich die gesellschaftliche Teilhabe und ein Leben ohne Transferleistungen durch eine zügige Heranführung an die Angebote aller Rechtskreise ermöglicht werden.

Die Unterstützung beinhaltet:

- Klärung der Zugangsvoraussetzungen in Bezug auf die Integration in Arbeit und Ausbildung anhand den aufenthaltsrechtlichen Status
- Information zur Situation und zu bestehenden Hilfestrukturen vor Ort und Begleitung (Schule, Kinderbetreuung, Flüchtlingsorganisationen, Beratungsstellen, etc.)
- Begleitung des Übergangs in die Beratung/Leistungsgewährung nach den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII.

Die angebotenen Leistungen werden von beauftragten Trägern der freien Wohlfahrtspflege in der Region Hannover flexibel und bedarfsorientiert angeboten. Dabei sind die aktuellen Entwicklungen und die Zuströme in den jeweiligen Notunterkünften/Flüchtlingsunterkünften zu berücksichtigen.

### 3. Fördermöglichkeiten nach dem AsylbLG bezüglich Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG – regionsangehörige Kommunen

Die gesetzlichen Regelungen des **Asylbewerberleistungsgesetzes** (AsylbLG) sehen keine Förderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt vor. Es ist jedoch der jeweiligen regionsangehörigen Kommune möglich, gem. **§ 5 AsylbLG** Arbeitsgelegenheiten für Personen im Bezug des Asylbewerberleistungsgesetzes einzurichten.

Ziel dieser Arbeitsgelegenheiten ist eine reine Beschäftigung mit Tagesstrukturierung.

Arbeitsgelegenheiten können dabei in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des **§ 44 des Asylgesetzes** und in vergleichbaren Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausbezahlt und die zu leistende Arbeit ist so zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.<sup>3</sup>

Die **Kontaktdaten der Stabstelle Flüchtlinge und Einwanderer** finden Sie auf Seite 38. Dort erhalten Sie Informationen, ob die jeweilige regionsangehörige Kommune Arbeitsgelegenheiten nach **§ 5 AsylbLG** anbietet und wer die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner vor Ort ist.

**Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG**

### 4. Fördermöglichkeiten der Jugendhilfe – Region Hannover

Für minderjährige Flüchtlinge sowie für Flüchtlinge bis zum vollendeten 26. Lebensjahr bestehen grundsätzlich, unabhängig von der Aufenthaltsberechtigung (Ausnahmen möglich!), Fördermöglichkeiten im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, und hier insbesondere Fördermöglichkeiten im Rahmen des **§ 13 SGB VIII**, Jugendsozialarbeit.

In der Region Hannover werden im Rahmen der Jugendsozialarbeit verschiedene Projekte umgesetzt, die grundsätzlich auch für Flüchtlinge bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zugänglich sind. Eine abschließende Aufstellung aller Angebote, die in den Städten und Gemeinden von öffentlichen und freien Trägern umgesetzt werden, kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Zentrale Angebote, die weitestgehend flächendeckend angeboten werden, sind:

**Jugendhilfe bis zum vollendeten 26. Lebensjahr**

---

<sup>3</sup> vgl. § 5 AsylbLG.

## **PACE**

Das Pro-Aktiv-Center (PACE) der Region Hannover unterstützt durch individuelle Einzelfallhilfe junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren in problematischen Lebenslagen mit dem Ziel, eine persönliche Stabilisierung und eine Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit zu erreichen. Hierzu zählen insbesondere die soziale Stabilisierung, die Bewältigung des Lebensalltags und die Schaffung von Alltagsstrukturen. Pro-Aktiv-Centren richten sich auch an junge Menschen, die von herkömmlichen Einrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht werden und die bestehenden Angebote nicht von allein aufgreifen.

**PACE**

Das Pro-Aktiv-Center wird vom Fachbereich Jugend der Region Hannover mit fünf freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe umgesetzt:

- Landeshauptstadt Hannover
- Kinder- und Jugendheim Waldhof an den Standorten Barsinghausen und Springe, Gehrden, Wennigsen und Langenhagen mit einem engen Bezug zur ambulanten Jugendhilfe
- Pro Beruf GmbH an den Standorten Hannover, Lange Laube und Burgdorf, Wedemark, Burgwedel, Isernhagen, Uetze
- Arbeit und Leben Nds. Mitte gGmbH an den Standorten Hannover, Stiftstraße und Garbsen, Wunstorf, Neustadt, Seelze
- Leine VHS Laatzen am Standort Laatzen.

## **Jugendwerkstätten**

Die 13 Jugendwerkstätten in der Region Hannover kümmern sich um Jugendliche, denen es schwer fällt, einen Schulabschluss zu schaffen, eine Ausbildung zu beginnen oder in einen Beruf einzusteigen. Die Gründe dafür sind oft ganz vielfältig. Die jungen Frauen und Männer steigern in den Jugendwerkstätten ihr Selbstvertrauen und ihr Selbstbewusstsein. In einer Kombination aus Arbeiten und Lernen werden berufliche Grundkenntnisse sowie allgemein- und berufsbildende Inhalte vermittelt. Durch eine sozialpädagogische Begleitung erfolgt zusätzlich eine individuelle Förderung und persönliche Qualifizierung.

**Jugendwerkstätten**

## **Miteinander in Toleranz – MiT**

Die muttersprachliche Beratung junger Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren mit Migrationshintergrund durch ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren ist das zentrale Merkmal des Projekts Miteinander in Toleranz - MiT.

**Miteinander in Toleranz – MiT**

Durch einen niedrighwelligen Beratungsansatz und den Einsatz muttersprachlicher Mentorinnen und Mentoren leistet MiT einen Beitrag zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund am Übergang von der Schule in den Beruf und zur Unterstützung des Integrationsprozesses ihrer Familien.

Mit der Umsetzung des Projektes sind die VHS Hannover Land sowie die Leine – Volkshochschule gGmbH betraut.

Die **Ansprechpartner/innen der Jugendhilfe - Jugendsozialarbeit** finden Sie auf Seite 39.

## Kapitel F

### Ansprechpartner/innen und Kontaktdaten

#### 1. Agentur für Arbeit Hannover

##### Agentur für Arbeit Hannover

Arbeitsvermittlung für Flüchtlinge

Brühlstr. 4

30169 Hannover

Eingangszone

Raum 3 A-05

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.00 bis 12.30 Uhr

Teamleiterin A. Wassermann

Name	Mail-Adresse
Frau S. Blaser	<a href="mailto:Hannover.Fluechtlingsvermittlung@arbeitsagentur.de">Hannover.Fluechtlingsvermittlung@arbeitsagentur.de</a>
Frau A. Block	
Frau J. Colshorn	
Herr J. Juhrs	
Frau B. Krauße	
Frau H. Müller	
<b>Eingangszone:</b>	
Frau K. Milicevic	<a href="mailto:Hannover.Fluechtlingsvermittlung@arbeitsagentur.de">Hannover.Fluechtlingsvermittlung@arbeitsagentur.de</a>
Frau C. Engel	

## 2. Jobcenter Region Hannover

Das Jobcenter Region Hannover hat zum 01.01.2016 die Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen in allen Fragen der Leistungsgewährung und der Arbeitsmarktintegration im Rechtskreis SGB II in der Zentralen Organisationseinheit (ZOE) Flüchtlinge für die gesamte Region Hannover gebündelt.

### **Jobcenter Region Hannover**

Jobcenter Kabelkamp

Teamleitungen

Frau Gießler 0511- 65594150

Frau Haferlach 0511- 65594250

### **Anschrift bis 30.04.2016:**

Lützerodestr. 11  
30161 Hannover

### **Anschrift ab 01.05.2016**

Kabelkamp 1A  
30179 Hannover

**Email:** [Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de)

Zentrale Telefonnummer: 0511-65594100

Faxnummer: 0511- 65594101

## 3. Stabstelle Flüchtlinge und Einwanderung der Region Hannover

Bei der Stabstelle Flüchtlinge und Einwanderung der Region Hannover erhalten Sie Informationen, ob die jeweilige regionsangehörige Kommune Arbeitsgelegenheiten nach **§ 5 AsylbLG** anbieten und wer die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner vor Ort ist.

Region Hannover  
Stabstelle Flüchtlinge und Einwanderung  
Herr M. Witzke

Hildesheimer Str. 20  
30169 Hannover

Tel. 0511/ 616-23302

[markus.witzke@region-hannover.de](mailto:markus.witzke@region-hannover.de)

#### **4. Jugendhilfe – Jugendsozialarbeit der Region Hannover**

Informationen und Kontaktdaten zu den Projekten und Angeboten der Jugendhilfe – Jugendsozialarbeit in der Region Hannover erhalten Sie bei:

Region Hannover  
Fachbereich Jugend  
Frau P. Langelotz

Hildesheimer Str. 18  
30169 Hannover

Tel. 0511/ 616-22785

[petra.langelotz@region-hannover.de](mailto:petra.langelotz@region-hannover.de)



## G

**Kapitel G****Beratungsstellen und weitergehende Informationen****1. Beratungsstellen**

„**Migrationsberatungsatlas**“ Beratung für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Niedersachsen – Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

[www.ms.niedersachsen.de/download/61571](http://www.ms.niedersachsen.de/download/61571)

**Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)**

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/InformationBeratung/ErwachseneBeratung/erwachseneberatung-node.html>

**Jugendmigrationsdienst (JMD)**

<http://www.jmd-portal.de>

„**Bildungsberatung Garantiefond Hochschule**“ – Koordinierungsstelle Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H)

<http://www.bildungsberatung-gfh.de>

## 2. Weitergehende Informationen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

„Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge“ – Flüchtlingsrat Niedersachsen

<http://www.nds-fluerat.org/16771/zeitschrift/leitfaden-arbeitserlaubnisrecht-fuer-fluechtlinge-und-migrantinnen-2/>

„Zugang zum SGB II für drittstaatsangehörige Ausländer“ – IQ-Netzwerk

[http://www.netzwerk-ig.de/fileadmin/redaktion/Publikationen/07\\_IQ\\_Publikationen/02\\_Jobcenter/Zugang\\_zum\\_SGB\\_II\\_f%C3%BCr\\_drittstaatsangeh%C3%B6rige\\_Ausl%C3%A4nder\\_Stand\\_August\\_2015.pdf](http://www.netzwerk-ig.de/fileadmin/redaktion/Publikationen/07_IQ_Publikationen/02_Jobcenter/Zugang_zum_SGB_II_f%C3%BCr_drittstaatsangeh%C3%B6rige_Ausl%C3%A4nder_Stand_August_2015.pdf)

„Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen“ – Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai771709.pdf?ba.sid=L6019022DSTBAI771708>

„Praktika und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen“ –

Bundesagentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf>

„Junge Flüchtlinge in Niedersachsen“ – Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

[http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2015/07/Final\\_Fluerat\\_Heft148.pdf](http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2015/07/Final_Fluerat_Heft148.pdf)

„Anerkennung in Deutschland – Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen“ – Bundesinstitut für Berufsbildung.

[www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)

„Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse“ – Kultusministerkonferenz – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

<http://anabin.kmk.org/>

„IQ Netzwerk – Integration durch Qualifizierung“

[www.netzwerk-ig.de](http://www.netzwerk-ig.de)

„Ponte - Flüchtlings-Paten - Brücken in den Arbeitsmarkt“ – Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Hannover

[www.brueckenindenarbeitsmarkt.de](http://www.brueckenindenarbeitsmarkt.de)

## Literatur- und Quellenverzeichnis

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)** geändert worden ist.

Asylgesetz (AsylG) Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Aufenthaltsgesetz (AufenthaltsG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher v. 30.10.2015 (BGBl. I S. 1802)** geändert worden ist.

Beschäftigungsverordnung (BeschV) vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 **Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz v. 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789)** geändert worden ist.

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist.

GGUA e.V. (2013): Änderungen des Arbeitsmarktzugangs – Auswirkungen für die Bleiberecht-Netzwerke, zu finden unter: <http://www.frnw.de/index.php/alpha-owl/termine/item/2131-aenderungen-des-arbeitsmarktzugangs-auswirkungen-fuer-die-bleiberecht-netzwerke>, Stand 09.10.2015.

[http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/Zugang\\_zu\\_Arbeit\\_mit\\_Duldung\\_November\\_2014.pdf](http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf) Stand 09.10.2015.

[http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/tabellejobcenter-niedesachsen.pdf](http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/tabellejobcenter-niedesachsen.pdf), Stand 09.10.2015.

<http://www.aufenthaltsrecht.org/eAT.htm>, Stand 09.10.2015

## Anhang

### 1. Stellenbeschreibung für die Genehmigung einer Beschäftigung durch die Ausländerbehörde

<b>Aktenzeichen der Ausländerbehörde: 32.0</b>		
<b>Arbeitnehmer:</b>	Name :	Vorname(n):
	Staatsangehörigkeit:	

#### Stellenbeschreibung

<b>Berufsbezeichnung</b>	
<b>Stellenbeschreibung</b> (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)	
<b>Kenntnisse</b> , Fertigkeiten, Erfahrungen:	Führerschein erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Klasse <input type="checkbox"/> nein
<b>Qualifikation:</b> <input type="checkbox"/> ohne Ausbildung <input type="checkbox"/> Fachschule <input type="checkbox"/> Ausbildung als/zum/zur: <input type="checkbox"/> Hoch-/Fachhochschule <input type="checkbox"/> Sonstige:	
<b>Arbeitszeit:</b> <input type="checkbox"/> Vollzeit Std./Woche <input type="checkbox"/> Teilzeit Std./Woche <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung, mit einer <b>monatlichen</b> Höchststundenzahl von Stunden	Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung die einzelnen Tagesarbeitszeiten angeben: Montag von bis Dienstag von bis Mittwoch von bis Donnerstag von bis Freitag von bis Samstag von bis Sonntag von bis
<b>Beschäftigungsort:</b> <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 150px; height: 1em;"></span>	
Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung: <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis	Stelle zu besetzen: <input type="checkbox"/> ab sofort <input type="checkbox"/> ab
<b>Lohn/Gehalt</b> lt. Arbeitsvertrag <input type="checkbox"/> stündlich in Höhe von € brutto <input type="checkbox"/> monatlich in Höhe von € brutto	<input type="checkbox"/> zusätzliche geldwerte Zuwendungen in Höhe von € brutto
<input type="checkbox"/> gemäß Tarifvertrag	<input type="checkbox"/> ortsübliche Bezahlung
Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (ausführliche Begründung auf gesondertem Blatt)
Welche Art der Bewerbung wünschen Sie?	<input type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> telefonisch <input type="checkbox"/> persönlich
Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter <a href="http://www.arbeitsagentur.de">www.arbeitsagentur.de</a> veröffentlicht wird:	
<input type="checkbox"/> mit Namen und Anschrift des Arbeitgebers <input type="checkbox"/> anonym (Chiffre) <input type="checkbox"/> nein	

Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll.

Mir/uns ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 (2) Aufenthaltsgesetz).

Datum

Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

## 2. Vordruck Arbeitgeberdatenblatt für die Genehmigung einer Beschäftigung durch die Ausländerbehörde

Arbeitgeberdaten (vom Arbeitgeber auszufüllen)

Betriebsnummer:		
Beschäftigungsbetrieb (Firma, Betriebssitz)		
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort
Beschäftigungsort Ihres Arbeitnehmers:		
Ansprechpartner		
Telefon	Telefax	E-Mail

### 3. Positivliste der Bundesagentur für Arbeit der Mangelberufe

 Bundesagentur für Arbeit  
Nürnberg, 01.09.2015

#### Positivliste

gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung: Zuwanderung in Ausbildungsberufe

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat festgestellt, dass für folgende Berufe die Besetzung offener Stellen mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch unter folgenden Voraussetzungen verantwortbar ist:

#### LISTE DER BERUFE ODER BERUFGROUPEN:

Berufsgattung (Klassifikation der Berufe 2010)		Anforderungsniveau
<u>24412</u>	<u>Metallbau *</u>	<u>2 - Fachkraft</u>
<u>24413</u>	<u>Metallbau</u>	<u>3 - Spezialist</u>
<u>24422</u>	<u>Schweiß-, Verbindungstechnik *</u>	<u>2 - Fachkraft</u>
<u>24423</u>	<u>Schweiß-,Verbindungstechnik *</u>	<u>3 - Spezialist</u>
<u>24432</u>	<u>Industrietaucher/innen u.a. *</u>	<u>2 - Fachkraft</u>
<u>24493</u>	<u>Aufsicht - Metallbau und Schweißtechnik *</u>	<u>3 - Spezialist</u>
26112	Berufe in der Mechatronik	2 - Fachkraft
26113	Berufe in der Mechatronik	3 - Spezialist
26122	Berufe in der Automatisierungstechnik	2 - Fachkraft
26123	Berufe in der Automatisierungstechnik	3 - Spezialist
26212	Berufe in der Bauelektrik	2 - Fachkraft
26222	Berufe in der Elektromaschinenteknik	2 - Fachkraft
26252	Berufe in der elektrischen Betriebstechnik	2 - Fachkraft
26262	Berufe Leitungsinstallation,-wartung	2 - Fachkraft
26303	Berufe in der Elektrotechnik (ohne Spezialisierung)	3 - Spezialist
26393	Aufsicht - Elektrotechnik	3 - Spezialist
<u>32103</u>	<u>Hochbau (o.S.) *</u>	<u>3 - Spezialist</u>
<u>32113</u>	<u>Beton- und Stahlbetonbau *</u>	<u>3 - Spezialist</u>
<u>32123</u>	<u>Maurerhandwerk *</u>	<u>3 - Spezialist</u>
<u>32193</u>	<u>Aufsicht – Hochbau *</u>	<u>3 - Spezialist</u>
34202	Berufe in der Klempnerei (ohne Spezialisierung)	2 - Fachkraft
34212	Berufe Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik	2 - Fachkraft
34213	Berufe Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik	3 - Spezialist
34232	Berufe in der Kältetechnik	2 - Fachkraft
34293	Aufsichtskräfte - Klempnerei, Sanitär, Heizung, Klima	3 - Spezialist
<u>43413</u>	<u>Softwareentwicklung *</u>	<u>3 - Spezialist</u>



<u>43423</u>	<u>Programmierung</u>	<u>3 - Spezialist</u>
51113	Berufe im technischen Eisenbahnbetrieb	3 - Spezialist
51222	Berufe in der Überwachung und Wartung der Eisenbahninfrastruktur	2 - Fachkraft
51522	Berufe Überwachung des Eisenbahnverkehrs	2 - Fachkraft
52202	Triebfahrzeugführer Eisenbahnverkehr	2 - Fachkraft
81302	Berufe Gesundheits-, Krankenpflege (ohne Spezialisierung)	2 - Fachkraft
81313	Berufe in der Fachkrankenpflege	3 - Spezialist
81332	Berufe operations-/med.-techn. Assistenz	2 - Fachkraft
82102 / 82182	Berufe in der Altenpflege	2 - Fachkraft
82183	Berufe in der Altenpflege	3 - Spezialist
<u>82512</u>	<u>Berufe in der Orthopädie-, Rehathechnik</u>	<u>2 - Fachkraft</u>
<u>82532</u>	<u>Berufe in der Hörgeräteakustik</u>	<u>2 - Fachkraft</u>
82513	Berufe in der Orthopädie-, Rehathechnik	3 - Spezialist
82593	Meister Orthopädie, Rehathechnik und Hörgeräteakustik* <small>*ausgenommen sind Medizintechnik, Zahntechnik und Augenoptik</small>	3 - Spezialist

Eine Übersicht über Ausbildungsberufe und einzelne Tätigkeiten finden Sie in der **Anlage 1**.

Die Besetzung einer offenen Stelle mit ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern ist in diesen Berufen dann verantwortbar, wenn die Stelle der Öffentlichkeit durch eine öffentliche Ausschreibung transparent gemacht worden ist. Daher ist Voraussetzung der Arbeitsmarktzulassung, dass zum Zeitpunkt der Zustimmung der BA die offene Stelle in der Jobbörse der BA veröffentlicht ist.

Informationen über die Veröffentlichung von Stellen in der Jobbörse befinden sich im Internet auf der Startseite unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) oder hier: [www.arbeitsagentur.de/Jobboerse](http://www.arbeitsagentur.de/Jobboerse)

#### Erläuterungen:

##### ■ Zur Positivliste:

Eine Grundlage für die Auswahl der Berufe in der Positivliste bildet die Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit, die im Internet unter dem nachfolgenden Pfad veröffentlicht ist: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Arbeitsmarktberichte > Fachkräftebedarf und Stellen > [Aktuelle Fachkräfteengpassanalyse](#)

Die Engpassanalyse erfolgt unter dem Fokus bundesweiter Engpässe, ergänzt um eine regionale Betrachtung auf Ebene der Bundesländer. Diese Berufsgattungen sind mit einem \* gekennzeichnet.

Für die Positivliste nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung wurden aus der Fachkräfteengpassanalyse solche Berufe ausgewählt, für die nicht bereits andere Möglichkeiten des Arbeitsmarktzugangs bestehen, z.B. die Blaue Karte EU für Akademiker.

Die neu aufgenommenen Berufsgattungen sind unterstrichen.





Die Fachkräfteengpassanalyse wird halbjährlich aktualisiert. Die nächste Engpassanalyse wird zum 31. Dezember 2015 veröffentlicht. Eine Anpassung der Positivliste soll aber nur dann erfolgen, wenn zwei aufeinanderfolgende Prüfungen der vorliegenden Informationen für eine Änderung der Liste sprechen.

■ **Zum Anforderungsniveau**

Das Anforderungsniveau 2 – Fachkraft - entspricht einer fachlich ausgerichteten Tätigkeit, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation voraussetzt.

Dem Anforderungsniveau 3 – Spezialist - werden Berufe zugeordnet, deren Ausübung Spezialkenntnisse und Spezialfertigkeiten erfordern, die üblicherweise eine Meister- oder Techniker Ausbildung bzw. einen gleichwertigen Fachschul- oder Hochschulabschluss voraussetzen.

Allgemeine Informationen zum Arbeitsmarktzugang für ausländische Bewerberinnen und Bewerber sind im Internet abrufbar: [www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung](http://www.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktzulassung)



## ANLAGE 1 ZUR POSITIVLISTE - ÜBERSICHT EINZELNER AUSBILDUNGSBERUFE

In der nachfolgenden Liste sind als Erläuterung zur Positivliste einzelne Ausbildungsberufe und Tätigkeiten dargestellt. Die Berufsbezeichnungen stammen aus der Datenbank BERUFENET der Bundesagentur für Arbeit.

Informationen zu den einzelnen Berufen können unter [www.berufenet.arbeitsagentur.de](http://www.berufenet.arbeitsagentur.de) abgerufen werden.

BKZ	Berufsbezeichnung	Berufskundliche Gruppe
24412	<u>Fachkraft für Metalltechnik - Konstruktionstechnik</u>	<u>Ausbildungsberufe - Dual</u>
24412	<u>Fachpraktiker/in für Konstruktionsmechanik</u>	<u>Ausbildungsberufe - Reha</u>
24412	<u>Fachpraktiker/in für Metallbau</u>	<u>Ausbildungsberufe - Reha</u>
24412	<u>Konstruktionsmechaniker/in</u>	<u>Ausbildungsberufe - Dual</u>
24412	<u>Metallbauer/in</u>	<u>Ausbildungsberufe - Dual</u>
24412	<u>Metallbauer/in - Konstruktionstechnik</u>	<u>Ausbildungsberufe - Dual</u>
24412	<u>Metallbauer/in - Metallgestaltung</u>	<u>Ausbildungsberufe - Dual</u>
24413	<u>Restaurator/in - Metallbauerhandwerk</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Weitere</u>
24413	<u>Techniker/in - Metallbautechnik</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Techniker</u>
24413	<u>Techniker/in - Metallbautechnik (Gebäudetechnik)</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Techniker</u>
24413	<u>Techniker/in - Metallbautechnik (Leichtmetallbau)</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Techniker</u>
24413	<u>Techniker/in - Metallbautechnik (ohne Schwerpunkt)</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Techniker</u>
24413	<u>Techniker/in - Metallbautechnik (Stahlbau)</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Techniker</u>
24422	<u>Autogenschweißer/in</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Brennschneider/in</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Elektro- und Schutzgasschweißer/in</u>	<u>Ausbildungsberufe - Reha</u>
24422	<u>Elektroschweißer/in</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Löter/in</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Maschinenführer/in - Schweißanlagen</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Rohrschweißer/in</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Schweißer/in</u>	<u>Ausbildungsberufe - Sonstige</u>
24422	<u>Schweißer/in - Anlagen- und Apparatebau</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Schweißer/in - Fahrzeugbau</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Schweißer/in - Konstruktionstechnik</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Schweißer/in - Schiffbau</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Schweißer/in - Zentralheizungs- und Lüftungsbau</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
24422	<u>Schweißwerker/in - Gasschmelzschweißen</u>	<u>Ausbildungsberufe - Reha</u>
24422	<u>Schweißwerker/in - Lichtbogenschweißen</u>	<u>Ausbildungsberufe - Reha</u>

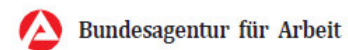




<u>24422</u> <u>WIG-Schweißer/in</u>	<u>Ausbildungsberufe - Reha</u>
<u>24423</u> <u>Schweißfachmann/-frau</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Weitere</u>
<u>24423</u> <u>Schweißtechniker/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Weitere</u>
<u>24432</u> <u>Taucher/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Weitere</u>
<u>24432</u> <u>Unterwasserschweißer/in</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
<u>24493</u> <u>Metallbauermeister/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Meister</u>
<u>24493</u> <u>Schweißwerkmeister/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Meister</u>
26112 Mechatroniker/in	Ausbildungsberufe - Dual
26112 Techn. Assistent/in - Mechatronik	Ausbildungsberufe - BFS
26113 Fachkraft - mechatronische Systeme	Weiterbildungsberufe - Weitere
26113 Mechatronik (Bachelor)	Studienfächer - grundständig
26113 Techniker/in - Maschinenteknik (Mechatronik)	Weiterbildungsberufe - Techniker
26122 Elektroniker/in - Automatisierungstechnik (Handwerk)	Ausbildungsberufe - Dual
26122 Elektroniker/in - Automatisierungstechnik (Industrie)	Ausbildungsberufe - Dual
26122 Industrietechnologe/-technologin - Automatisierungstechnik	Ausbildungsberufe - Abi
26123 Automatisierungstechnik (Bachelor)	Studienfächer - grundständig
26123 Robotik, Autonome Systeme (Bachelor)	Studienfächer - grundständig
26123 Techniker/in - Elektrotechnik (Automatisierungstechnik)	Weiterbildungsberufe - Techniker
26212 Bauelektriker/in	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
26212 Blitzschutzmonteur/in	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
26212 Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten	Weiterbildungsberufe - Weitere
26212 Elektroniker/in - Energie- und Gebäudetechnik	Ausbildungsberufe - Dual
26212 Elektroniker/in - Gebäude- und Infrastruktursysteme	Ausbildungsberufe - Dual
26212 Fachpraktiker/in für Elektroniker (§66 BBiG/§42m HwO)	Ausbildungsberufe - Reha
26222 Elektroniker/in - Maschinen und Antriebstechnik	Ausbildungsberufe - Dual
26252 Elektroniker/in - Betriebstechnik	Ausbildungsberufe - Dual
26252 Elektroniker/in - Betriebstechnik (Schalt- und Steueranl.)	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
26252 Elektroniker/in - Prüffeld	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
26252 Elektroniker/in (Handwerk)	Ausbildungsberufe - Dual
26252 Industrieelektriker/in	Ausbildungsberufe - Dual
26252 Industrieelektriker/in - Betriebstechnik	Ausbildungsberufe - Dual
26262 Elektroanlagenmonteur/in	Ausbildungsberufe - Dual
26262 Kabelmonteur/in (Fern-, Frei- und Fahrleitungsbau)	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
26303 Elektrotechnik (Bachelor)	Studienfächer - grundständig
26303 Projektierungstechniker/in (Elektro)	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
26303 Prozessmanager/in - Elektrotechnik	Weiterbildungsberufe - Weitere

26303	Techniker/in – Elektrotechnik (ohne Schwerpunkt)	Weiterbildungsberufe - Techniker
26393	Elektrotechnikermeister/in	Weiterbildungsberufe - Meister
26393	Industriemeister/in - Elektrotechnik	Weiterbildungsberufe - Meister
26393	Informationstechnikermeister/in	Weiterbildungsberufe - Meister
32103	<u>Techniker/in - Bautechnik (Hochbau)</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Techniker</u>
32113	<u>Techniker/in - Bautechnik (Betonbau)</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Techniker</u>
32123	<u>Maurer/in - Restaurierungsarbeiten</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Weitere</u>
32123	<u>Restaurator/in - Maurerhandwerk</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Weitere</u>
32193	<u>Dachdeckermeister/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Meister</u>
32193	<u>Gerüstbauermeister/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Meister</u>
32193	<u>Gerüstbau-Kolonnenführer/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Weitere</u>
32193	<u>Maurer- und Betonbauermeister/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Meister</u>
32193	<u>Polier/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Meister</u>
32193	<u>Polier/in - Hochbau</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Meister</u>
32193	<u>Werkpolier/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Weitere</u>
32193	<u>Werkpolier/in - Hochbau</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Weitere</u>
34202	Bauklempner/in	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
34202	Isolierklempner/in	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
34202	Klempner/in	Ausbildungsberufe - Dual
34212	Anlagenmechaniker/in - Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Ausbildungsberufe - Dual
34212	Fachpraktiker/in für Anlagenmechaniker SHK (§66BBiG/§42m HwO)	Ausbildungsberufe - Reha
34212	Klempner/in und Installateur/in	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
34213	Techniker/in - Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik	Weiterbildungsberufe - Techniker
34213	Techniker/in - Sanitärtechnik	Weiterbildungsberufe - Techniker
34232	Kühlhauswärter/in	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
34232	Mechatroniker/in - Kältetechnik	Ausbildungsberufe - Dual
34293	Bauleitende/r Monteur/in	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
34293	Betriebsmanager/in - Sanitär- und Heizungstechnik	Weiterbildungsberufe - Betriebsw./Kaufl.
34293	Installateur- und Heizungsbauermeister/in	Weiterbildungsberufe - Meister
34293	Kälteanlagenbauermeister/in	Weiterbildungsberufe - Meister
34293	Klempnermeister/in	Weiterbildungsberufe - Meister
34293	Ofen- und Luftheizungsbauermeister/in	Weiterbildungsberufe - Meister
43413	<u>ERP-Anwendungsentwickler/in</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
43413	<u>IT-Lösungsentwickler/in</u>	<u>Weiterbildungsberufe - Weitere</u>
43413	<u>Softwaretechnik (grundständig)</u>	<u>Studienfächer - grundständig</u>
43413	<u>Systemprogrammierer/in</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>





<u>43423 Organisationsprogrammierer/in</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
<u>43423 Programmierer/in</u>	<u>Berufe mit unterschiedlichen Zugängen</u>
51113 Wagenmeister/in (Schienenverkehr)	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
51522 Eisenbahner/in - Betriebsdienst	Ausbildungsberufe - Dual
51522 Eisenbahner/in - Betriebsdienst - Fahrweg	Ausbildungsberufe - Dual
52202 Eisenbahner/in - Betriebsdienst - Lokführer und Transport	Ausbildungsberufe - Dual
81302 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in	Ausbildungsberufe - BFS
81302 Gesundheits- und Krankenpfleger/in	Ausbildungsberufe - BFS
81302 Nachtwache - Pflege	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
81313 Fachkrankenschwester/-pfleger	Weiterbildungsberufe - Weitere
81313 Fachkrankenschwester/-pfleger - Intensivpflege/Anästhesie	Weiterbildungsberufe - Weitere
81313 Fachkrankenschwester/-pfleger - Klinische Geriatrie	Weiterbildungsberufe - Weitere
81313 Fachkrankenschwester/-pfleger - Nephrologie	Weiterbildungsberufe - Weitere
81313 Fachkrankenschwester/-pfleger - Onkologie	Weiterbildungsberufe - Weitere
81313 Fachkrankenschwester/-pfleger - Operations-/Endoskopiedienst	Weiterbildungsberufe - Weitere
81313 Fachkrankenschwester/-pfleger - Palliativ- und Hospizpflege	Weiterbildungsberufe - Weitere
81313 Fachkrankenschwester/-pfleger - Psychiatrie	Weiterbildungsberufe - Weitere
81313 Fachkrankenschwester/-pfleger - Rehabilitation/Langzeitpfl.	Weiterbildungsberufe - Weitere
81332 Anästhesietechnische/r Assistent/in	Ausbildungsberufe - BFS
81332 Operationstechnische/r Angestellte/r	Ausbildungsberufe - Dual
81332 Operationstechnische/r Assistent/in	Ausbildungsberufe - BFS
82102 Altenpfleger/in	Ausbildungsberufe - BFS
82182 Ambulante/r Pfleger/in	Berufe mit unterschiedlichen Zugängen
82183 Fachaltenpfleger/in – klinische Geriatrie/Rehabilitation	Weiterbildungsberufe - Weitere
82183 Fachaltenpfleger/in – Onkologie	Weiterbildungsberufe - Weitere
82183 Fachaltenpfleger/in – Palliativ- und Hospizpflege	Weiterbildungsberufe - Weitere
82183 Fachaltenpfleger/in – Psychiatrie	Weiterbildungsberufe - Weitere
<u>82512 Orthopädietechnik-Mechaniker/in</u>	<u>Ausbildungsberufe - Dual</u>
<u>82532 Hörgeräteakustiker/in</u>	<u>Ausbildungsberufe - Dual</u>
82513 Orthopädie-, Rehathechnik (Bachelor)	Studienfächer - grundständig
82593 Hörgeräteakustikermeister/in	Weiterbildungsberufe - Meister
82593 Orthopädietechnikermeister/in	Weiterbildungsberufe - Meister

## IHR WEG ALS FACHKRAFT NACH DEUTSCHLAND

Mit der am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Beschäftigungsverordnung (BeschV) wurde die Grundlage geschaffen, Fachkräften die Zuwanderung nach Deutschland zu erleichtern.

Nach **§ 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2** dieser Verordnung kann die Zustimmung für Ausländerinnen und Ausländer, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erteilt werden, wenn die nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat **und** die Bundesagentur für Arbeit für den entsprechenden Beruf oder die entsprechende Berufsgruppe differenziert nach regionalen Besonderheiten festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist.

Die Zustimmung erfolgt ohne die grundsätzlich erforderliche Prüfung, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für die Besetzung der Stelle zur Verfügung stehen. Allerdings müssen die angebotenen Beschäftigungsbedingungen denen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen.

Nach der „Blauen Karte EU“ für Hochqualifizierte, der verbesserten Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und leichteren Einstiegschancen für Studierende aus Nicht-EU-Staaten ist die Positivliste ein weiterer wichtiger Schritt, um Beschäftigten aus Drittstaaten den unkomplizierten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und mit qualifizierter Zuwanderung den Fachkräftebedarf der deutschen Wirtschaft zu decken.

### WIE GEHT ES FÜR SIE ALS ARBEITNEHMER WEITER?

Sie haben Ihren Beruf auf der „Liste der Berufe“ gefunden und möchten in Ihrem erlernten Beruf in Deutschland arbeiten. Sie müssen nun feststellen lassen, ob Ihre Ausbildung der einer inländischen qualifizierten Ausbildung entspricht. Ob dies der Fall ist und wie und wo Sie die Gleichwertigkeitsfeststellung beantragen können, zeigt Ihnen die Seite „**Anerkennung in Deutschland**“.

Sobald die Prüfung abgeschlossen ist und Ihnen die Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung mit einem qualifizierten deutschen Bildungsgang von der zuständigen Stelle bescheinigt worden ist, können Sie unter Vorlage dieser Bescheinigung das Einreisevisum bei der Deutschen Auslandsvertretung in Ihrem Heimatland beantragen. Sofern Sie bereits in Deutschland leben oder visumsfrei einreisen können, ist für Sie die kommunale Ausländerbehörde zuständig.

Es kann allerdings sein, dass zur Feststellung der Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses noch vorherige befristete praktische Tätigkeiten im Inland erforderlich sind. Auch hierfür kann die Bundesagentur für Arbeit eine Zustimmung erteilen (**§ 8 BeschV**). Voraussetzung ist auch hier die Feststellung der für die Gleichwertigkeitsprüfung zuständigen Stelle.

Hinweis: Für eine Zustimmung nach **§ 8 BeschV** ist es noch nicht erforderlich, dass Sie zu diesem Zeitpunkt einen Arbeitgeber gefunden haben, der Sie anschließend, also nach der Gleichwertigkeitsfeststellung, beschäftigen möchte.

### WAS MUSS ICH ALS ARBEITGEBER TUN?

Eine Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn „zum Zeitpunkt der Zustimmung der BA die offene Stelle in der JOBBÖRSE der BA veröffentlicht ist“. Die Veröffentlichung der Stelle in der JOBBÖRSE ist vorgesehen, um die für die arbeitsmarktpolitische Verantwortbarkeit notwendige Transparenz auf dem Arbeitsmarkt herzustellen.

Hier werden Sie direkt zur **Jobbörse** weitergeleitet.

Dieses Dokument ist zu finden unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta4/~edisp/l6019022dstbai447048.pdf?ba.sid=L6019022DSTBAI447051>







# Region Hannover

## **Herausgeber**

Der Regionspräsident

Region Hannover  
Team Zentrale Fachbereichsangelegenheiten  
Hildesheimer Straße 20  
31069 Hannover

## **Redaktion**

Region Hannover, Fachbereich Soziales,  
Team Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/Steuerung SGB II

## **Gestaltung**

Region Hannover, Team Medienservice & Post

## **Titelfoto**

© nishi55 – Fotolia.com